

Corona-bedingt sinnvolle Sonderregelungen müssen auf Pandemie begrenzt sein

Stellungnahme zur Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie („Sozialschutz-Paket III“)

6. Dezember 2011

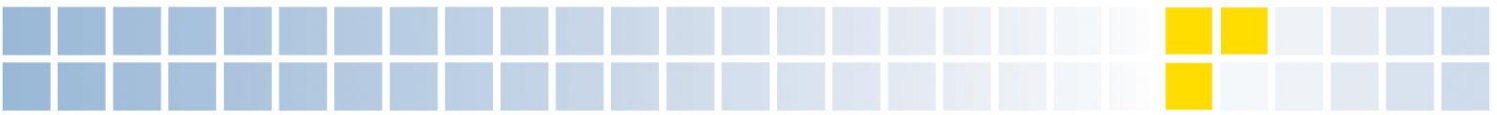
Angesichts der sehr kurzen Frist möchten wir wie folgt in knapper Form Stellung nehmen:

Angesichts der außergewöhnlichen pandemisch bedingten Lage, die nach wie vor mit einigen Unsicherheiten verbunden ist, ist eine Verlängerung des nun bis Jahresende 2021 geplanten **erleichterten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung** gerade mit Blick auf Selbstständige und Künstler sinnvoll, um besondere, mit der Pandemie verbundene Härten auszugleichen. Genauso richtig ist aber, dass diese Sonderregelungen mit dem Abklingen der Pandemie enden müssen, damit die Grundsicherung nicht zu einem bedingungslosen Grundeinkommen durch die Hintertür umgestaltet wird. Es ist eine zentrale Grundlage unseres Sozialstaates, dass die Gemeinschaft der Steuerzahlenden allen denjenigen hilft, die sich nicht selbst helfen können und nicht über ausreichend eigenes Vermögen und Einkommen verfügen. Auf die Voraussetzung der Bedürftigkeit darf nicht verzichtet werden; dies wäre Personen mit kleinem Einkommen auch nicht vermittelbar.

Auch die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung beim **Kinderzuschlag** sind zum jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die besonderen Herausforderungen von Familien vertretbar. Es gilt jedoch auch hier, dass diese Regelung auf die Pandemie beschränkt bleiben muss.

Die maßvolle Verlängerung des **Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes** über den 31. März 2021 hinaus bis 30. Juni 2021 ist angesichts des aktuell harten Lockdowns mit noch unklarem Öffnungsszenario vertretbar.

Die mit der **Künstlersozialabgabe**-Verordnung 2021 erfolgte Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes bei 4,2 % war für die Planungssicherheit der Unternehmen richtig und zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen der Unternehmen auch im Rahmen der Beauftragung selbständiger Künstler und Publizisten notwendig.



Eine bereits heute getroffene Entscheidung über die Fortschreibung des Abgabesaftes von 4,2 % für das Jahr 2022 ist daher zu begrüßen. Der zur Vermeidung eines krisenbedingten Anstiegs der Künstlersozialabgabe vorgesehene Entlastungszuschuss auch für das Jahr 2022 stellt sicher, dass die Liquidität der Unternehmen nicht zusätzlich mit einem Anstieg der Künstlersozialabgabe belastet wird.

Die BDA weist jedoch darauf hin, dass Reformen auch der Künstlersozialkasse unbedingt erforderlich sind. Sofern weiter an der Privilegierung selbständiger Künstler in der Sozialversicherung festgehalten werden soll, müssen zumindest Bürokratie entlastende Korrekturen erfolgen. Auf die bereits vorliegenden Reformvorschläge der BDA sei insofern verwiesen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.